

<p>Aukrug, es gibt nicht mal ein Hotel. Der Wanderweg wird ist hier nur vorgeschoben. Erschreckend für mich, ist, das viele Anwohner nicht mal die Flächen kennen, auf denen Anlagen gebaut werden sollen. Auch das der Strom nicht abgenommen werden könnte, stimmt so ja nicht hier ist gerade die neue Stromtrasse gebaut worden, und mal am Rande bemerkt, da wurde nicht so viel Aufsehen drum gemacht. Und ich wohne selber nahe an einem dieser Masten, die sind bei feuchtem Wetter wirklich zu hören, stellt man sich vergleichsweise neben eine WEA so ist diese leise dagegen. Wir wollen alle aus der Atomenergie raus, dann ist dies eine Chance, das jetzt zu unterstützen. Würde es morgen einen weiteren Vorfall in einer Atomanlage geben, würden alle wieder sofort nach einem sofortigem Ausstieg schreien! und dann ist da auch noch die Entsorgung der Brennstäbe, die keiner haben will! So eine WEA in 30 Jahren wieder abzubauen dürfte wohl weit aus umweltfreundlicher sein.</p>	<p>PR2_RDE_145 wird teilweise übernommen. Aufgrund des erweiterten Schutzabstandes der um die Ortslage der Gemeinde Aukrug gewährt wird sowie der Lage innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchhorst kann die Fläche nicht mehr ausgewiesen werden. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger</p> <p>ID: 1834, Datum: 29.06.2017</p> <p>Angehängte Dateien: PR_II_E_2_0204.pdf</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Erwiderung</p>
<p>Stellungnahme bzw. „Eingabe“ <u>zur Windenergie-Vorrangfläche PR2_RDE_145</u> auf Grundlage des Regionalplan-Entwurfes Schleswig-Holstein vom 06.12.2016 im Rahmen der Teilnahme am Online-Dialogverfahren der Landesplanung</p> <p>*</p> <p>1. Information zu den nachfolgenden Darstellungen</p> <p>Die Plandarstellungen sowie einige Ausführungen sind der Landesplanung bekannt, werden jedoch zur Erläuterung gegenüber weiteren Lesern dennoch eingebracht. <u>Darstellungen und Plädoyers, die direkt an die Landesplanung gerichtet sind, werden unterstrichen hervorgehoben.</u></p> <p>*</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR2_RDE_145 wird teilweise übernommen. Aufgrund des erweiterten Schutzabstandes der um die Ortslage der Gemeinde Aukrug gewährt wird sowie der Lage innerhalb eines potenziellen Beeinträchtigungsbereich um einen Schwarzstorchhorst kann die Fläche nicht mehr ausgewiesen werden. Weitere Ausführungen sind der Abwägungsentscheidung zu entnehmen.</p>

2. Gründe zur Eignung der Vorrangfläche

Von den Vorrangflächen auf Gebiet der Gemeinde Aukrug halten wir die besagte Fläche (PR2 RDE 145) am besten geeignet,

--- (a) weil sie am weitesten entfernt von bestimmten, „geballten“ Kernzonen des Naturparkes entfernt liegt (Waldgebiete südlich der B 430 inkl. Klinikbereich);

--- (b) weil diese Fläche am nördlichen Rand der Gemeinde Aukrug entstehen soll, in Richtung Gnutz und Timmaspe, wo sich bereits knapp 15 WEA in zwei Windparks befinden (Timmaspe). Dieses ist, von Aukrug aus gesehen, eine Sichtrichtung, in der außerdem weitere Vorrangflächen entstehen sollen (Gemeindegebiet Gnutz).

--- (c) weil durch die Ablehnung einer Vielzahl an Potenzialflächen rund um Aukrug herum eine Umzingelungswirkung für den Ort Aukrug bereits vermieden wurde und auch in diesem Zusammenhang nochmals positiv hervorzuheben ist, dass sich die diskutierte Vorrangfläche in Richtung vorhandener Windparks und weiterer Vorrangflächen befindet (von Aukrug aus gesehen).

--- (d) weil der Bereich der Vorrangfläche in Aukrug durch eine 380-kV-Hochspannungstrasse (Neubau; alte 110-kV-Trasse wurde entfernt) bereits technisch vorbelastet ist.

--- (e) weil diese Fläche auch nach den neuen Kriterien gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung SH beplanbar ist (Kriterien: 3 x Gesamthöhe bzw. 5 x Gesamthöhe sowie eventuell – nach „juristischer Prüfung“ seitens der Landesregierung – Mindestabstände von 500 m bzw. 1000 m).

*

3. Betreiber-Konzept

Die Windparkplanung, für die der Verfasser spricht, bezieht sich auf rund 80% des genannten Vorranggebietes und wurde durch ein schleswig-holsteinisches Ingenieurbüro vorentwickelt. Im Gegensatz zu einigen anderen Flächen in Schleswig-Holstein haben sich die Grundstückseigentümer nicht von unrealistisch hohen Pachten „fangen“ lassen, sondern von Anfang an Wert auf eine möglichst verträgliche Planung und Umsetzung gelegt. Zu einem verträglichen Konzept gehörten in diesem Falle die Einbindung von Stadtwerken in unmittelbarer Nähe, die einen Teil des Windparks betreiben können und möchten, sowie eines

weiteren Projektierers als Partner und Investor mit bewährter Erfahrung in genannter Betreiberkonstellation.

Gespräche mit der Gemeinde Aukrug haben stattgefunden.

*

4. Bisherige Untersuchungen der Vorrangfläche

Ein umfangreiches avifaunistisches Gutachten (Vogelgutachten) mit Vor-Ort-Besichtigungen befindet sich seit März 2017 in Arbeit. Das Untersuchungskonzept wurde mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (LLUR) abgestimmt. Bisher gab es keine Negativ-Funde (Stand Ende Juni 2017) bezüglich Brut-Horsten in der Umgebung.

*

5. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Die erforderliche Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen, deren Gesamthöhe über 100 m beträgt, kann zu Recht störend wirken. Derzeit laufen konkrete Planungen, durch die ein Gebiet zusammengefasst werden soll, welches im Westen vom Nord-Ostsee-Kanal bis östlich über Aukrug hinausgehend reicht. Hierdurch wird es möglich, das nächtliche Blinken grundsätzlich bzw. zeitlich überwiegend auszuschalten. Es soll nur dann leuchten, wenn sich Flugobjekte in der Nähe befinden. Dieses gilt für Windparks, die an diesem Gesamtsystem teilnehmen. Diejenigen Vorhabenträger, auf die sich diese Stellungnahme bezieht, verpflichten sich zur Teilnahme am Konzept der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.

*

6. Plädoyer

Die Vorrangfläche am nördlichen Rand des Gebietes der Gemeinde Aukrug, von der Landesplanung Schleswig-Holstein im ersten Entwurf der Regionalplanung (vom 06.12.2017) mit „PR2 RDE 145“ bezeichnet, ist – u.a. aus oben genannten Gründen – für die Errichtung eines Windparks gut geeignet.

Eine bereits „eingestimmte“ Konstellation aus Grundstückseigentümern, Planungsbüros und Investoren inklusive lokaler Stadtwerke liegt bereits vor. Des Weiteren verpflichten sich die

<p>Vorhabenträger, die Technik der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) einzusetzen.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1833, Datum: 29.06.2017</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Erwiderung</p>
<p>Einwand gegen die Planungen der Windvorranggebiete in der Gemeinde Flintbek</p> <p>Ich betrachte die Abstände zu den Wohngebieten als viel zu gering. Im Gesetz ist zu den Anlagenhöhen keinerlei Regelung beschrieben. Auch dies ist aus "Bürgersicht" ein unglaublicher Vorgang und nicht nachvollziehbar. Daher kann ich diese Planungen nicht akzeptieren.</p> <p>Es müssen klare Regelungen in das Gesetz eingebracht werden, die ein Verhältnis der Abstände zu den Höhen der Windräder festlegt. Beispiel: Es sind Abstände zu Wohngebieten von mindesten der 5-fachen Höhe der Windräder einzuhalten.</p>	<p>Die Fläche PR2_RDE_074 wird teilweise als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Der erweiterte Abstandsbereich um Siedlungen für die Ortslage der Gemeinde Flintbek bedingt unter anderem den neuen Flächenzuschnitt. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Abwägungsentscheidung verwiesen. Nach erneuter Prüfung auf Basis der Stellungnahme sind keine Abwägungskriterien erkennbar, die aufgrund einer veränderten Gewichtung gegen eine Gebietsausweisung an dieser Stelle sprechen würden.</p> <p>Bei der Auswahl der Vorranggebiete wurden zudem bestehende und zukünftig zu erwartende Raumbelastungen aus anderen Fachplanungen mit berücksichtigt. Die räumlichen Auswirkungen der anderen Fachplanungen und der Windenergienutzung werden für diese Region noch als vertretbar angesehen.</p> <p>Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind die verschiedenen Nutzungsarten, wie Landwirtschaft, aber auch Windenergie, in Einklang zu bringen. Für Wohn- und Aufenthaltsgebäude gilt nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist jedoch zu prüfen, ob höhere Abstände aus den von in der Stellungnahme genannten Gründen einzuhalten sind.</p>